

Die Notariatsprüfung

Zusammengestellt von *Peter G. Mayr*

Stand: Juni 2012

Bundesgesetz vom 21. 10. 1987, BGBl 522, **mit dem Bestimmungen über die Notariatsprüfung** **und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung** **des Notariats getroffen werden** **(Notariatsprüfungsgesetz – NPG)**

idF BGBl 1993/692, BGBl I 1999/72 und BGBl I 2007/111

Lit: *Domej/Sauberer*, Notarbild in Österreich, in: *Rechberger* (Hrsg), Notarbild in Mitteleuropa (2003) 37; *Karas*, Notare und Europa, in FS *Woschnak* (2010) 249; *Mayr*, Anmerkungen zum Notariatsprüfungsgesetz, NZ 1988, 121; *derselbe*, Die österreichische Juristenausbildung² (1998) 145 ff; *derselbe*, Die österreichische Juristenausbildung: Fakten und Überlegungen, in: *Barta/Ganner/Lichtmannegger* (Hrsg), Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband 2008 (2009) 45; *Ramoser*, Justizverwaltung und Notariat, in FS *Weißmann* (2003) 735; *Wagner/Knechtl*, Notariatsordnung⁶ (2006).

ARTIKEL I

§ 1. Durch die Notariatsprüfung sollen die für die Ausübung des Berufs eines Notars nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers nachgewiesen werden.

§ 2. (1) Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.¹ Die erste Teilprüfung kann nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat² im Ausmaß von mindestens einem Jahr und sechs Monaten abgelegt werden.³ Die zweite Teilprüfung kann nach bestandener erster Teilprüfung und einer weiteren praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von mindestens einem Jahr abgelegt werden.^{4,5}

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen ist überdies die Teilnahme an den für Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.⁶

Fassung: Art II Z 1 BGGI 1993/692.

1. Im Gegensatz zur Rechtsanwaltsprüfung (und zur Richteramtsprüfung) setzt sich die Notariatsprüfung nach wie vor aus **zwei Teilprüfungen** mit je einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

2. Voraussetzung für die Eintragung in die Notariatskandidatenliste ist ua auch die Zurücklegung einer mindestens fünfmonatigen **Praxis bei Gericht** oder einer Staatsanwaltschaft (§ 117a Abs 2 NO).

3. Durch einen **Prüfungsurlaub** zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung bis zu 24 Werktagen wird die praktische Verwendung als Notariatskandidat nicht unterbrochen (§ 117 Abs 5 Z 1 NO).

4. Die bisherige Mindestfrist zwischen erster und zweiter Teilprüfung der Notariatsprüfung von einem Jahr und sechs Monaten soll auf ein Jahr Praxiszeit als Notariatskandidat verkürzt werden, da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass innerhalb dieses Zeitraums die Vorbereitung auf die zweite Teilprüfung möglich ist (1133 BlgNR 18. GP 25).

5. Ein Notariatskandidat muss die erste Teilprüfung längstens innerhalb von **fünf Jahren**, die zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung spätestens nach **zehn Jahren** Notariatspraxis erfolgreich ablegen, ansonsten ist er aus der Kandidatenliste zu streichen (§ 118a Abs 1 lit i NO).

6. Zum Wirkungskreis der Österreichischen Notariatskammer gehört ua die Erlassung von **Richtlinien** für die Ausbildung von Notariatskandidaten, im besonderen über Art, Umfang und Gegenstand der Ausbildungsveranstaltungen, an denen ein Notariatskandidat als Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung teilzunehmen hat (§ 140 Abs 2 Z 8 NO). Demgemäß wurden am 14. 10. 1988 **Ausbildungsrichtlinien** erlassen (siehe unten sowie *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ 817 ff). Die Durchführung und Anerkennung der für Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen nach diesen Richtlinien gehört zum Wirkungskreis der Länderkammern (§ 134 Abs 2 Z 15 NO).

§ 3. Die Notariatsprüfung ist vor einem Senat der Notariatsprüfungskommission abzulegen. Die Notariatsprüfungskommissionen bestehen bei den Oberlandesgerichten für den jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel. Ihr gehören an der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die

hiez u durch den Präses bestimmten Richter und die von der Notariatskammer gewählten Notare.

§ 4. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Notare werden gemäß § 134 Abs 2 Z 11 NO für jeweils fünf Jahre gewählt.¹ Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für den gleichen Zeitraum bestellt.

1. Gem § 134 Abs 2 Z 11 NO gehört zum Wirkungskreis der Notariatskammer die Wahl (der Richter aus dem Notarenstande für die Disziplinargerichte und) der Prüfungskommissäre.

§ 5. Die Kanzleigeschäfte der Notariatsprüfungskommissionen werden von den Oberlandesgerichten geführt.

§ 6. (1) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen der Notariatsprüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungswerbers der Präses der Kommission im Einvernehmen mit der Notariatskammer, in deren Liste der Prüfungswerber eingetragen ist oder zuletzt war. Auf begründeten Antrag ist die Ablegung der Prüfung vor der Notariatsprüfungskommission am Sitz eines anderen Oberlandesgerichts zu bewilligen.¹

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen kann jeweils frühestens sechs Monate vor Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 gestellt werden.²

Fassung: Art X Z 2 BGBl I 2007/111.

1. Ein Wechsel zu einem anderen Oberlandesgericht, (nur) weil dort die Erfolgchancen bei der Berufsprüfung (vermeintlich) größer sind, ist also unzulässig.

2. Abs 2 ist seit dem 1. Jänner 2008 in Kraft (Art XVII § 1 BRÄG 2008).

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen der Notariatsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde,

Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a NO)¹, die Bestätigung der Notariatskammer über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers und über die Teilnahme an den für Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung auch das Zeugnis über die erste Teilprüfung.

Fassung: Art X Z 1 BGBl I 2007/111.

1. Die geänderte Fassung des § 7 NPG ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

§ 8. Gegen die Nichtzulassung zu den Teilprüfungen der Notariatsprüfung steht dem Prüfungswerber das Recht auf Berufung an den Bundesminister für Justiz zu. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag nach § 6 zweiter Satz abgelehnt wird. § 138 Abs 2 und 4 NO sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Der Präses der Notariatsprüfungskommission bestimmt für jede Prüfung nach Maßgabe der von ihm im Einvernehmen mit der Notariatskammer festzulegenden gleichbleibenden Reihenfolge die Mitglieder des Prüfungssenats und verständigt sie sowie den Prüfungswerber unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung vom Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Prüfungssenats und des Prüfungswerbers.

§ 10. Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit eines Mitgliedes des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben diese beziehungsweise der Prüfungswerber unverzüglich dem Präses anzuzeigen. Der Präses hat in begründeten Fällen den in der Reihenfolge nächsten Prüfungskommissär zu bestimmen und dem Prüfungswerber

bekanntzugeben. Ist der Präses selbst betroffen, so hat er sich durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 11. Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Präses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Richter und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der von der im § 6 genannten Notariatskammer gewählten Notare; sind der Präses und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an deren Stelle der an Lebensjahren älteste Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter.

§ 12. (1) Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung aus dem Strafrecht [aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht]¹ ist von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Richter auszuwählen, die anderen Aufgaben für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung und die Aufgaben für die schriftliche Prüfung der zweiten Teilprüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Notare auszuwählen.

(2) Die Rechtsgebiete gemäß § 20 Abs 1 Z 2, 3 und 6 Abs 2 Z 2, 4 bis 8 [§ 20 Abs 1 Z 2, 3 und 6, Abs 2 Z 3 und 5 bis 7]² sind jedenfalls von den Notaren zu prüfen.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen sind die Mitglieder des Prüfungssenats berechtigt, Fragen auch aus den von ihnen nicht übernommenen Prüfungsgegenständen zu stellen, sofern sie mit ihrem Prüfungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Fassung des Abs 2: Art II Z12 BGBl I 1999/72 und Art X Z 3 BGBl I 2007/111.

1. Diese Änderung soll nach Art XVII § 1 BRÄG 2008 am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten sein. Dabei dürfte es sich jedoch um einen Redaktionsfehler handeln. Siehe das Inkrafttreten der Neufassung des § 13 NPG.

2. § 12 Abs 2 nF Fassung ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der

Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung maßgeblich (Art XVII § 18 BRÄG 2008).

§ 13. (1) Bei der schriftlichen Prüfung der ersten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

- 1. Eine Urkunde aus dem Bereich der Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre, eine letztwillige Anordnung, einen Wechselprotest und eine weitere notarielle Beurkundung;**
- 2. an Hand eines Gerichtsakts aus dem Strafrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.**

(2) Bei der schriftlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

- 1. Einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem bürgerlichen Recht,**
- 2. einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht,**

jeweils mit abgaben- und tarifrechtlicher Beurteilung und allfälligen zur Durchführung in den öffentlichen Büchern oder solchen Registern erforderlichen Anträgen oder sonstigen Urkunden.

§ 13. (1) Bei der schriftlichen Prüfung der ersten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

- 1. eine Urkunde aus dem Bereich der Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre, eine letztwillige Anordnung, einen Wechselprotest und eine weitere notarielle Beurkundung;*
- 2. an Hand eines Gerichtsakts aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.*

(2) Bei der schriftlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

- 1. Einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen bürgerlichen Recht;*
- 2. einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht,*

jeweils mit abgaben- und tarifrechtlicher Beurteilung und allfälligen zur Durchführung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Anträgen oder sonstigen Urkunden.¹

Fassung: Art X Z 4 BGBl I 2007/111.

1. § 13 nF ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung maßgeblich (Art XVII § 18 BRÄG 2008).

§ 14. Der Prüfungswerber hat in den schriftlichen Arbeiten anzuführen, welche Hilfsmittel (§ 16 zweiter Satz) er bei deren Ausarbeitung benützt hat.

§ 15. Die schriftlichen Aufgaben sind derart auszuwählen, dass sie bei durchschnittlicher Fähigkeit jeweils innerhalb von acht Stunden gelöst werden können.

§ 16. Die schriftlichen Prüfungen können mehrere Prüfungswerber gleichzeitig ablegen; sie sind jedoch durch eine Aufsichtsperson so zu überwachen, dass jede Besprechung untereinander und mit außenstehenden Personen verhindert wird. Für jede Ausarbeitung sind die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzesausgaben, Entscheidungssammlungen, Literatur, jedoch keine Formbücher und Mustersammlungen) zur Verfügung zu stellen. Dem Prüfungswerber ist für die Reinschrift eine Schreibkraft beizustellen.

§ 17. Der Prüfungswerber hat seine Arbeit vor dem Verlassen des Prüfungsraumes der Aufsichtsperson zu übergeben, die sie gegenzuzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungssenats zu übergeben hat. Der Vorsitzende hat die Prüfungsarbeit vor Abhaltung der mündlichen Prüfungen den anderen Mitgliedern des Prüfungssenats zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Die mündlichen Prüfungen finden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach den jeweiligen schriftlichen Prüfungen vor dem Prüfungssenat statt. Die mündlichen Prüfungen dürfen für höchstens zwei Prüfungswerber gemeinsam abgehalten werden und sollen für jeden Kandidaten jeweils etwa zwei Stunden dauern.

§ 19. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen ist mindestens zwei Wochen vorher auch durch Anschlag in den beteiligten Notariatskammern bekanntzugeben. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

§ 20. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind:

- 1. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschafts- und des Grundbuchsverfahrens;**
- 2. Erbrecht, Grundbuchsrecht, Wertpapierrecht, insbesondere Wechsel- und Scheckrecht;**
- 3. notarielles Beurkundungsrecht;**
- 4. Strafrecht, Strafprozessrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;**
- 5. Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsstrafrecht;**
- 6. Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts.**

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind:

- 1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts, des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechts;**
- 2. Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten;**
- 3. Grundzüge des Verfassungsrechts, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts;**
- 4. Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren und Verkehrssteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;**
- 5. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;**

6. Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht;
7. Pflichten des Notars als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung;
8. Grundzüge des Europarechts.

Fassung des Abs 2: Art II Z 2 BGBl I 1999/72.

§ 20. (1) Bei der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. *Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verfahrens außer Streitsachen,*
2. *Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Erbrechts und des österreichischen Grundbuchsrechts,*
3. *Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts,*
4. *Vertretung im zivilgerichtlichen Verfahren und Verteidigung in Strafsachen vor österreichischen Bezirksgerichten einschließlich Falllösung,*
5. *Vertretung im österreichischen Verfahren außer Streitsachen sowie Mediation in Grundzügen und*
6. *Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts.*

(2) Bei der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. *Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Familienrechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug,*
2. *Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Schuldrechts,*
3. *Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des einschlägigen Europarechts,*
4. *Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor*

- österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts,*
5. *Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,*
 6. *Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht und*
 7. *Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB).¹*

Fassung: Art X Z 5 BGBl I 2007/111.

1. § 20 nF ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung maßgeblich (Art XVII § 18 BRÄG 2008).

§ 21. *Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. 3. 1978, BGBl 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Notariatsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien. In diesem Fall sind auch die Ergebnisse der Prüfungsfächer des Rigorosums bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses der betreffenden Teilprüfung der Notariatsprüfung zu berücksichtigen.*¹

Fassung: Art II Z 2 BGBl 1993/692.

1. Gemäß Art X Z 6 BGBl I 2007/111 **entfällt** § 21. Er ist (nicht mehr) anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung maßgeblich (Art XVII § 18 BRÄG 2008).

§ 22. Unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen mündlichen Prüfung geben die Mitglieder des Prüfungssenats in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Teilprüfung ab. Die Abstimmung

erfolgt zuerst über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und bejahendenfalls sodann über die Bewertung.

§ 23. Das gemäß § 1 zu beurteilende Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Zeigt der Prüfungswerber Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Zweck der Ausbildung beträchtlich oder außergewöhnlich übersteigen, so ist das Ergebnis überdies mit "sehr gut" beziehungsweise mit "ausgezeichnet" zu bewerten.

§ 24. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Notare stimmen (der Jüngere vor dem Älteren) vor den Richtern; der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; gegen die Stimme beider Notare kann jedoch der Beschluss über das Gesamtergebnis der Prüfung nicht auf "bestanden" lauten.

§ 25. (1) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut zu dieser Teilprüfung antreten kann.

(2) Die erste Teilprüfung darf einmal, die zweite Teilprüfung zweimal wiederholt werden.

§ 26. Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Prüfungssenats dem Geprüften das Prüfungsergebnis sogleich mündlich bekanntzugeben. Dem Geprüften ist ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszufertigen, das vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats zu unterfertigen ist. Der Notariatskammer (§ 6 erster Satz) sowie der Österreichischen Notariatskammer ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 27. Die Gerichte und sonstigen Behörden haben den Notariatsprüfungskommissionen auf deren Ersuchen für Prüfungsaufgaben geeignete Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. (1) Die Mitglieder der Notariatsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die den Prüfungswerbern beizustellenden Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen.

(2) Die Prüfungswerber haben Prüfungsgebühren (Justizverwaltungsgebühren) zu entrichten.

(3) Die Höhe der Vergütungen und der Prüfungsgebühren im Sinn der Abs 1 und 2 ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Notariatsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die Schreibkräfte ist auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit, bei der Festsetzung der Prüfungsgebühren auf den mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand, insbesondere auch auf die Höhe der Vergütungen, Bedacht zu nehmen.¹

1. Siehe die einschlägige V des BMJ BGBl II 2009/272.

ARTIKEL II

Änderungen der Notariatsordnung

(hier nicht wiedergegeben)

ARTIKEL III

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Übergangsbestimmungen, Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. 1. 1988 in Kraft.¹

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft . . . (nicht abgedruckt)

(3) Die nach den bisherigen Bestimmungen bestandene Notariatsprüfung ersetzt die erste und zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung nach diesem Bundesgesetz.

(4) bis (7) überholt

(8) Art IV Z 5 dritter Satz des Gesetzes vom 1. 8. 1895, RGBI 112, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

(9) überholt

(10) Vollziehungsklausel nicht abgedruckt

1. Vom 1. 1. 1980 bis zum Auslaufen der alten Prüfungsbestimmungen 1990 wurden österreichweit **238** (alte) Notariatsprüfungen abgehalten (99 beim OLG Wien, 52 beim OLG Graz, 61 beim OLG Linz und 26 beim OLG Innsbruck). Nur **sechs** dieser Prüfungen (= **2,52 %**) wurden nicht bestanden (2 beim OLG Wien, 4 beim OLG Linz).

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer
für die Ausbildung von Notariatskandidaten
(Ausbildungsrichtlinien) vom 14. 10. 1988

Quelle: Informationsblatt für das Notariatskollegium Wien,
Niederösterreich und Burgenland, 32. Stück, Dezember 1988

Geändert mit Beschluss vom 28. 10. 2005, kundgemacht in NZ 2006, 51.

Aufgrund des § 140a Abs 2 Z 8 NO wird verordnet:

§ 1. Als Voraussetzung für die Zulassung zu nachgenannten Teilprüfungen hat der Notariatskandidat an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 in nachstehendem Mindestausmaß teilzunehmen:

- a) für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung an anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 48 Stunden;**
- b) für die Zulassung zur zweiten Teilprüfung der Notariatsprüfung nach bestandener erster Teilprüfung an weiteren anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 48 Stunden.**

§ 2. (1) Als anrechenbare Ausbildungsveranstaltungen gelten Seminare, Vorträge oder sonstige der Ausbildung dienende Veranstaltungen.

(2) Diese Ausbildungsveranstaltungen können von der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Österreichischen Notariatsakademie, einer der Länderkammern des Notariates, dem Verein der Notariatskandidaten oder durch eine sonstige Institution, welche durch die Österreichische Notariatskammer oder eine der Länderkammern als hierzu geeignet anerkannt wurde, abgehalten werden.

Die Anerkennung einer geeigneten Institution durch eine der Länderkammern ist auch für die übrigen Länderkammern sowie für die Österreichische Notariatskammer verbindlich.

(3) Bei Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind Prüfungskandidaten zu bevorzugen.

(4) Die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen ist jedoch nur dann gegeben, wenn sie über Themen stattfindet, welche in § 20 NPG als Prüfungsgegenstände angeführt sind oder darüberhinaus der Berufsausbildung dienlich sind bzw mit derselben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(5) Von den jeweils mindestens 48 Stunden Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 1 lit a bzw § 1 lit b müssen jedoch mindestens jeweils 24 Stunden von der Österreichischen Notariatskammer, insbesondere der Österreichischen Notariatsakademie oder einer der Länderkammern des Notariates veranstaltet werden.

Darüberhinaus müssen jeweils mindestens 24 Stunden aus Veranstaltungen über Themen stammen, welche den Prüfungsgegenständen derjenigen Teilprüfung entnommen sind, zu deren Zulassung der Kandidat ansucht und welche überdies der Berufsausbildung dienen.

§ 3. (1) Für nachstehende Veranstaltungen werden folgende Stundenzahlen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer, angerechnet:

Halbtagsseminar	3 Stunden
Ganztagsseminar	6 Stunden
Mehrtagsseminar	12 Stunden
Mehrtagsseminar, ab dem vierten Seminartag	18 Stunden
Vorträge und vergleichbare Veranstaltungen	2 Stunden

(1a) Als Halbtagsseminar gelten Veranstaltungen von zumindest 3 Stunden, als Ganztagsseminar solche von zumindest 6 Stunden. Veranstaltungen unter 3 Stunden gelten als Vorträge.

(2) Über die Anerkennung und die damit verbundene Stundenzahl von Veranstaltungen, welche sich nicht unter Abs 1 einordnen lassen, entscheidet über Antrag die zuständige Notariatskammer (§ 4 Abs 2).

(3) Für das Halten von Vorträgen oder Referaten im Rahmen anrechenbarer Veranstaltungen ist dem Notariatskandidaten über Antrag

eine weitere Stundenzahl anzurechnen, welche seitens der zuständigen Notariatskammer (§ 4 Abs 2) festgesetzt wird.

§ 4. (1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Veranstaltung mit der damit verbundenen Stundenanzahl erfolgt über Antrag des Notariatskandidaten durch die hierfür zuständige Notariatskammer.

Veranstaltungen, deren Themen denen in § 20 NPG unmittelbar entnommen sind, sind jedenfalls anzurechnen, jedoch unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 2 Abs 5.

Die Entscheidung ist dem Notariatskandidaten schriftlich zu übermitteln, ein Durchschlag derselben ist dem Personalakt beizulegen.

(2) Zuständig ist diejenige Notariatskammer, bei welcher der Notariatskandidat im Zeitpunkt der besuchten Veranstaltung eingetragen war.

(3) Der Antrag mit dem Nachweis des Besuches von Ausbildungsveranstaltungen unterliegt keiner Frist.

(4) Zum Nachweis des Besuches und der Anrechenbarkeit der Veranstaltung hat der Antrag zu enthalten:

- a) Veranstalter und Referenten**
- b) Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung**
- c) Gegenstand und Art der Veranstaltung**
- d) Bestätigung des Veranstalters oder Referenten über die Teilnahme des Notariatskandidaten**
- e) Bestätigung des Veranstalters oder Referenten über Art und Umfang einer allfälligen aktiven Mitwirkung des Notariatskandidaten bei dieser Veranstaltung gemäß § 3 Abs 3.**

§ 5. (1) Wurde im Sinne des § 4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Besuches und der Anrechenbarkeit der Veranstaltung erbracht besteht ein Anspruch auf Anrechnung.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages auf Anrechnung hat die Notariatskammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatsakademie einzuholen.

§ 6. Die Ausbildungsnotare sind verpflichtet, den von ihnen auszubildenden Notariatskandidaten den Besuch von anrechenbaren Ausbildungsveranstaltungen in dem nach diesen Richtlinien vorgesehenen Mindestausmaß, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch und ohne Kürzung der Bezüge, zu ermöglichen.

§ 7. Diese Richtlinien gelten für alle Notariatskandidaten, welche die Notariatsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. 10. 1987, BGBl 522 (Notariatsprüfungsgesetz - NPG), ablegen.

§ 8. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Notariatsordnung (NO)

RGBI 1871/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/75, BGBl I 2009/141, BGBl I 2010/38, BGBl I 2010/58, BGBl I 2010/111 und BGBl I 2011/104
(Auszug)

II. Hauptstück

Verleihung und Erlöschen des Amtes eines Notars, Urlaub

§ 6. (1) Voraussetzungen für die Ernennung zum Notar sind:

- 1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,¹**
- 2. Eigenberechtigung, freie Vermögensverwaltung und ehrenhaftes Vorleben,**
- 3. der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a),**
- 4. die erfolgreiche Ablegung der Notariatsprüfung,**
- 5. eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und**
- 6. dass der Bewerber das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.²**

(2) Von der Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des Abs 1 Z 5³ sind mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung der Notariatsprüfung zu verbringen. Die übrige Zeit kann als Notariatskandidat, Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt, als rechtskundiger Beamter beim Bundesministerium für Justiz oder bei der Finanzprokuratur oder als rechtskundiger Angestellter der Österreichischen Notariatskammer, einer Notariatskammer oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates verbracht werden.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

- 1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, wenn diese Verwendungen**

für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;

2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder freiwillig geleisteten Wehrdienstes oder Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von einem Jahr, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;³
4. beschäftigungslose Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979, dem Väter-Karenzgesetz, den §§ 14a und 14b AVRAG oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und zwar
 - a) Zeiten einer als Notariatskandidat angetretenen Karenz oder Freistellung beziehungsweise
 - b) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit jene Zeiten, um die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde;

insgesamt im Höchstausmaß von einem Jahr.⁴

(3a) Zeiten gemäß § 117 Abs. 5 Z 5 sind im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Ausbildungszeit zu berücksichtigen.⁴

(4) Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen. Über die Anrechnung von Zeiten nach Abs. 3 hat die Notariatskammer auf Antrag des Anrechnungswerbers zu entscheiden. Dieser Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens sechs Monate nach der ersten auf die betreffende Anrechnungszeit folgenden Eintragung oder Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten zu stellen.

(5) Erfüllt ein geeigneter Bewerber um die zu besetzende Stelle alle gesetzlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Dauer der praktischen Verwendung, so genügt zur Erlangung dieser Stelle eine praktische Verwendung in der Dauer von vier Jahren, wenn sonst kein geeigneter, allen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Bewerber vorhanden ist. Von diesen vier Jahren müssen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung der Notariatsprüfung mindestens zwei Jahre als

Notariatskandidat verbracht worden sein. Die übrige Zeit kann auch in einer anderen der im Abs. 2 angeführten Verwendungen verbracht worden sein. Nach Abs. 3 angerechnete Zeiten sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Fassung: Art II Z 5 BGBl I 2007/111 und Z 2, 3, 4 BGBl I 2011/104.

1. Mit Urteil vom 24. 5. 2011, Rs C-53/08 (ecolex 2011, 965 = ÖJZ 2011, 617 [Holley] = RdW 2011/318, 317 = wbl 2011/136, 372 = Zak 2011/347, 182 uva) hat der EuGH erkannt, dass die Republik Österreich dadurch gegen die Verpflichtungen aus Art 43 EGV verstoßen hat, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat. Durch eine Änderung der §§ 1, 6, 6a, 19, 117a und 118a NO wurde dieser Entscheidung durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom 22. 11. 2011 Rechnung getragen (BGBl I 2011/104). Dazu etwa *Gerhartl*, Staatsbürgerschaftserfordernis für Notartätigkeit, NZ 2011, 257; *Grabenwarter*, Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare im Lichte des Unionsrechts, NZ 2011, 289; *Lurger*, Notar/e/innen und Grundfreiheiten – Wie weit reicht der Binnenmarkt? ÖJZ 2009, 983; *Ofner*, Staatsangehörigkeitserfordernis für den Notarberuf EU-widrig? ZfRV 2010, 193; *Saupe*, *Panta rhei* – Urteil des EuGH zur notariellen Tätigkeit, AnwBl 2011, 317.

2. § 6 Abs 1 nF ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

3. § 6 Abs 3 Z 3 nF ist erst auf universitäre Ausbildungen, mit denen ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde, anzuwenden, wenn diese nach dem 31. August 2009 begonnen wurden (Art XVII § 8 BRÄG 2008).

4. § 6 Abs 3 Z 4 und § 6 Abs 3a nF sind erst auf Ausbildungszeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 liegen (Art XVII § 9 BRÄG 2008).

§ 6a. (1) Das für die Ernennung zum Notar erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches

Zivilverfahrensrecht,

- 2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,**
- 3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,**
- 4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,**
- 5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,**
- 6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und**
- 7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.**

Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Notars erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 3 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Ein von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des

österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.^{1, 2}

Fassung: Art II Z 6 BGBl I 2007/111, Art I Z 1 BGBl I 2008/68 und Z 5 BGBl I 2011/104.

1. § 6a nF ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat; liegen dem zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder für die Ernennung zum Notar erforderlichen Studium des österreichischen Rechts (§ 3 RAO, 6a NO) mehrere Studien zu Grunde (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002), so ist die ab dem 1. September 2009 geltende Rechtslage auch bereits dann anzuwenden, wenn lediglich das abschließende rechtswissenschaftliche Studium, durch dessen Absolvierung die Voraussetzungen des § 3 RAO bzw § 6a NO insgesamt erfüllt werden, nach dem 31. August 2009 begonnen wird (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

2. § 6a Abs 4 nF ist auf Studienabschlüsse, die zur Berufsausübung dienen sollen, anzuwenden, wenn der Antrag des Berufswerbers nach dem 31. August 2009 bei der jeweils zuständigen Kammer beziehungsweise bei der Ausbildungskommission eingebracht wird (Art XVII § 7 BRÄG 2008).

§ 7. (1) Die Führung der Rechtsanwaltschaft oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

(2) Auch ist dem Notare jedes Geschäft untersagt, welches an sich oder dessen fortgesetzter Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, oder durch welches das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

(3) Die Berufsbezeichnung „Notar“ darf nur der Firma einer Notar-Partnerschaft beigefügt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Amtstätigkeit eines Notars hindeutenden Begriffe und Wendungen.¹

(4) entfällt¹

Fassung: Art II Z 7 BGBl I 2007/111.

1. In Kraft seit 1. Jänner 2008 (Art XVII § 1 BRÄG 2008).

§ 8. Der Notar darf alle seine Befugnisse im ganzen Bundesgebiet ausüben.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten oder den Amtssitz von Notarstellen an einen anderen Ort zu verlegen, wenn dies zur ortsnahen Betreuung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der persönlichen Amtsausübung durch den Notar, insbesondere wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungsbereiches der Notare, erforderlich ist. Desgleichen wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, durch Verordnung bestehende Notarstellen aufzulassen, wenn sich die Verhältnisse entsprechend geändert haben.

(2) Vor der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen und vor Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist ein Gutachten der Notariatskammer einzuholen.

§ 10. (1) Die Ernennung der Notare steht dem Bundesminister für Justiz zu.

(2) Jede zu besetzende Notarstelle ist von der Notariatskammer auszuschreiben. Die Ausschreibung ist auf der Webseite der Österreichischen Notariatskammer allgemein zugänglich bekanntzumachen; sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden. Hierbei ist eine Bewerbungsfrist mit einem Kalendertag als Endzeitpunkt zu bestimmen. Zwischen der Bekanntmachung auf der Webseite der Österreichischen Notariatskammer und dem Ende der Bewerbungsfrist muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen zu liegen.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann auf Antrag der Notariatskammer einen Tausch von Notarstellen ohne vorherige

Ausschreibung durch entsprechende Ernennungen bewilligen. Der Antrag ist unzulässig, wenn einer der beteiligten Notare das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder die Amtszeit eines der beiden in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.

(4) Die Bewerbung eines Notars um eine andere Notarstelle ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist oder, wenn die zu besetzende Amtsstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt frei oder neu errichtet wird, zu diesem Zeitpunkt der Bewerber das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder seine Amtszeit in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.

(5) Eine Versetzung von Amts wegen ist unzulässig.

Fassung Art 2 Z 1 BGBI I 2009/141.

Lit: *Grabenwarter*, Notarielles Berufsrecht in der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in FS Woschnak (2010) 187.

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind gemeinsam mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des § 6 beizubringenden Belegen an die ausschreibende Notariatskammer zu richten. Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die Notariatskammer vor Erstellung eines Besetzungsvorschlags auf Kosten des Bewerbers im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs. 4 ABAG zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 3 ABAG) einholen.¹

(2) Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat. Die Besetzungsvorschläge haben, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber in einer bestimmten Reihung zu enthalten; die übrigen Bewerber sind gesondert anzuführen. Sind am selben Amtssitz mehrere Notarstellen zu besetzen, so hat der

Besetzungsvorschlag doppelt so viele Personen zu umfassen, als Notare zu ernennen sind.

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung sind zu berücksichtigen:

- 1. die Vertrauenswürdigkeit;**
- 2. das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Notarstelle, wobei insbesondere auf eine Praxis an der ausgeschriebenen Notarstelle Bedacht zu nehmen ist;**
- 3. der Erfolg seiner bisherigen Verwendung, die besonderen Verdienste sowie sein Verhalten;**
- 4. die Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. d [§ 6 Abs 1 Z 5]¹, besonders als Notariatskandidat, oder seine allfällige Amtszeit als Notar;**
- 5. die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, wobei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, ob der Bewerber ein weiteres Studium oder ein Post-Graduate-Studium an einer in- oder ausländischen Bildungseinrichtung mit einem akademischen Grad oder einen akademischen Lehrgang abgeschlossen hat, sofern all diese Ausbildungen für die Ausübung des Notarberufes dienlich sind, ob er in die vom Bundesminister für Justiz geführte Liste der Mediatoren eingetragen ist oder eine Dolmetscherbefähigung im Sinne des § 62 erworben hat;**
- 6. die im Bewerbungsgesuch abgegebene Verpflichtungserklärung, gemeinsam mit einem oder mehreren am Amtssitz der zu besetzenden Notarstelle bereits ernannten Notaren oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Bewerbern um eine andere Notarstelle an diesem Amtssitz eine Gesellschaft im Sinn der §§ 22 bis 29 für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab Amtsantritt einzugehen, sofern auch entsprechende Verpflichtungserklärungen der vorgesehenen Gesellschafter abgeschlossen sind;²**
- 7. im Fall der Gleichwertigkeit der Bewerber nach den Z 1 bis 6 die persönlichen Verhältnisse.**

(4) Die Besetzungsvorschläge sind zu begründen.

(5) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ausschreibenden Notariatskammer einlangen, sind zurückzuweisen, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist mindestens drei Gesuche geeigneter Bewerber eingelangt sind. Nach Beschlussfassung über den Besetzungsvorschlag einlangende Bewerbungsgesuche sind jedenfalls zurückzuweisen.

(6) Die Notariatskammer hat ihrem Besetzungsvorschlag alle rechtzeitig eingelangten Gesuche samt den von den Bewerbern beigebrachten Belegen beizuschließen. Ferner hat sie beizuschließen

**1. den Nachweis der Bekanntmachung der Ausschreibung (§ 10 Abs. 2);
2. eine von ihr einzuholende Auskunft des Strafregisteramts über die vorgeschlagenen Bewerber;**

3. hinsichtlich der Bewerber aus dem Stand der Notare und Notariatskandidaten eine Bestätigung ihrer Notariatskammer über die Dauer der bis zum Ende der Bewerbungsfrist berechneten praktischen Verwendung, wobei die tatsächlich zurückgelegten und die angerechneten Zeiten im Sinn des § 6 Abs. 2 und 3 nach den einzelnen Verwendungen aufzugliedern sind;

4. hinsichtlich der zu Z. 3 genannten Bewerber eine Beurteilung ihrer Notariatskammer, hinsichtlich anderer Bewerber gegebenenfalls eine Dienstbeurteilung ihrer Behörde oder ein sonstiges Dienstzeugnis;

5. eine Übersichtstabelle über alle Bewerber.

Fassung: Art II Z 8 BGBl I 2007/111.

Lit: *Stelzer*, Der Antritt einer Notarstelle – ein Fall der Erwerbsfreiheit? in FS Woschnak (2010) 555.

1. Die Änderungen in § 11 nF sind erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

2. § 11 Abs 3 Z 6 entfällt (Art II Z 8c BGBl I 2007/111).

§ 12. *hier nicht wiedergegeben*

§ 13. (1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner Angelobung den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten¹ elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG)¹ zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten¹ elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG)¹ als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der

qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG¹ bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. Für den Nachweis der Eigenschaft als Notar gilt § 8 Abs. 3 SigG. Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate nach § 9 SigG zu veranlassen.

(2) Das Amtssiegel muss enthalten: Eine laufende Nummer, das Staatswappen, den Vor- und Familiennamen des Notars, seine Eigenschaft als öffentlicher Notar, den Staatsnamen Republik Österreich, den Namen des Landes und des Amtssitzes. Mit Ausnahme der laufenden Nummer und des Staatswappens muss der Inhalt des Amtssiegels im qualifizierten Zertifikat der elektronischen Beurkundungssignatur nachweisbar sein, welches auch einen Hinweis auf die Tätigkeit des Notars als Urkundsperson zu enthalten hat. Bei Gebrauch der elektronischen Beurkundungssignatur ist das Amtssiegel zusätzlich noch im Unterschriftsvermerk am Schluss des Textes der elektronisch zu unterzeichnenden Urkunde abzubilden (§ 19 Abs. 3 E-GovG). Für die Prüfbarkeit der elektronischen Beurkundungssignatur und die Rückführbarkeit von Ausdrucken gelten § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG, soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist. Die Berufsbezeichnung ist auch in das qualifizierte Zertifikat der elektronischen Notarsignatur aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig.

(3) Die Notare sind berechtigt, in Ausübung ihres Berufes das Staatswappen zu führen.

(4) Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten mit der elektronischen Beurkundungssignatur und/oder der elektronischen Notarsignatur sind sodann der Notariatskammer zurückzustellen. Diese hat Ausweiskarten, die mit neuen qualifizierten Zertifikaten versehen sind, auszugeben.

(5) Die Notariatskammer hat das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension des Notars unverzüglich der Österreichischen Notariatskammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim

Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Notariatskammer unverzüglich zu widerrufen (§ 9 SigG). Das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

Fassung: Art I Z 7 BGBl I 2006/92 und Art II Z 9 BGBl I 2007/111.

1. In Kraft seit 1. Jänner 2008 (Art XVII § 1 BRÄG 2008).

§ 14. (1) Nach Genehmigung des Amtssiegels hat der Notar beim Präsidenten des Oberlandesgerichts um seine Angelobung anzusuchen. Diesem Ansuchen sind anzuschließen:

- 1. der Nachweis der Genehmigung des Amtssiegels,**
- 2. die erforderliche Anzahl von Siegelabdrucken und von Ausfertigungen der händischen Unterschrift des Notars und**
- 3. der Nachweis des Abschlusses der Haftpflichtversicherung (§ 30).**

(2) Unverzüglich nach der Angelobung hat der Notar die Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur bei der Notariatskammer zu beheben. Die qualifizierten Zertifikate für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur des Notars sind im elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich zu machen.

Fassung: Art I Z 7 BGBl I 2006/92 und Art 2 Z 2 und 3 BGBl I 2009/141.

§ 15. Die Angelobung ist vor dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder vor dem von ihm beauftragten Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz nach folgender Gelöbnisformel zu leisten:

“Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, der Republik Österreich treu zu sein, die Gesetze und alle anderen Vorschriften unverbrüchlich zu beachten und meine Pflichten als öffentlicher Notar gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 16. Nach der Angelobung hat der Oberlandesgerichtspräsident ein Dekret auszufertigen, in dem die Angelobung des Notars und dessen Ermächtigung zum Antritt seines Amtes beurkundet wird. Der Tag des Amtsantritts ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" kundzumachen und der Notariatskammer sowie den

unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz unter Anschluss je eines Siegelabdruckes und der Unterschrift des Notars mitzuteilen.

Fassung: Art 2 Z 4 BGBl I 2009/141.

§§ 17, 18, 19, 20 und 21. hier nicht wiedergegeben

VII. Hauptstück.

Notariatskandidaten, Notarsubstituten und Notariatssubstituten

§ 117. (1) Der Notar kann in seiner Kanzlei Angestellte unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariat heranbilden. Er hat diese Angestellten sowie die sonstigen bei ihm Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen unter anderem die Teilnahme des Notars und des Notariatskandidaten an besonderen Fortbildungsprogrammen (§ 134 NO) zur Erkennung mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängender Geschäfte und richtigem Verhalten in solchen Fällen ein.

(2) Notariatskandidaten sind diese Angestellten nur, wenn sie in das bei der Notariatskammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen sind. Die Eintragung ist auf Anzeige des Notars vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Der Eingetragene ist vom Tag des Einlangens der Anzeige über den Eintritt, frühestens jedoch vom Tag des Beginns seiner Tätigkeit an Notariatskandidat.

(4) Der Notar hat unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen:

- 1. den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei;**
- 2. eine Unterbrechung der praktischen Verwendung;**
- 3. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz;**

4. das Ausmaß einer Herabsetzung oder die Änderung der Lage der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder für einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten.

(5) Es gilt nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten, soweit

- 1. er einen nach Gesetz oder Vertrag gebührenden Urlaub verbringt, längstens jedoch bis zu insgesamt 36 Werktagen im Kalenderjahr, zuzüglich weiterer 24 Werktage Prüfungsurlaub zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung,**
- 2. eine Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grundes in jedem einzelnen Fall drei aufeinanderfolgende Werktage nicht überschreitet,**
- 3. länger als drei aufeinanderfolgende Werktage dauernde Verhinderungen wegen Krankheit oder Unfalls im Kalenderjahr insgesamt die Dauer von 12 Wochen, als Folge eines Dienstunfalls die Dauer von 16 Wochen, nicht überschreiten,**
- 4. bei weiblichen Notariatskandidaten ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht,**
- 5. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ausgeübt wird oder soweit im Fall der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder für einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten Ausbildungszeit absolviert wird.**

(6) Ein Notariatskandidat kann mit seiner Zustimmung und mit Zustimmung der beteiligten Notare innerhalb desselben Kammersprengels neben dem Notar, bei dem er eingetragen ist, auch bei einem zweiten Notar, im Fall einer Gesellschaft nach den §§ 22 bis 29 bei allen an der Gesellschaft beteiligten Notaren, in praktischer Verwendung stehen. Eine solche Verwendung ist nur zulässig, wenn bei allen beteiligten Notaren eine Ausbildung im Sinn des § 118 gewährleistet ist. Der Notar, bei dem der Notariatskandidat eingetragen ist, hat die Notariatskammer von der zusätzlichen praktischen Verwendung zu verständigen.

Fassung: Art II Z 21 BGBl I 2007/111.

§ 117a. (1) Die Notariatskammer hat ein Verzeichnis über sämtliche

Notariatskandidaten ihres Sprengels zu führen.

(2) Auf Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, dass er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von ehrenhaftem Vorleben ist, ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) abgeschlossen und mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat.¹ Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens fünfmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

(2a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die Notariatskammer vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Bewerbers im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs. 4 ABAG zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 3 ABAG) einholen.²

(3) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Eintragung aus einem wichtigen Grund verweigert werden; solche sind besonders mangelnde Vertrauenswürdigkeit, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit.

(4) Über die Eintragung hat die Notariatskammer zu entscheiden. Soll die Eintragung verweigert werden, so hat die Notariatskammer dem Bewerber und den Notar zu hören. Gegen die Entscheidung über die Eintragung steht sowohl dem Bewerber als auch dem anzeigenden Notar die Berufung (§ 138) zu.

Fassung: Art 27 Z 2 BGBl I 2010/111 und BGBl I 2011/104.

1. Die Dauer der **Gerichtspraxis** wurde durch Art 27 Z 2 BGBI I 2010/111 auf **fünf Monate** reduziert (siehe dazu krit *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahres, JAP 2010/2011, 172). Diese Reduktion trat mit 1. Juli 2011 in Kraft (Art 39 Abs 4 BBG 2011 BGBI I 2010/111).

2. § 117a nF ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

§. 118. (1) Der Notariatskandidat ist in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit zu verwenden.

(2) Nach einer praktischen Verwendung als Notariatskandidat im Ausmaß von einem Jahr und sechs Monaten sowie nach Ablegung der ersten Teilprüfung der Notariatsprüfung oder der Ergänzungsprüfung nach dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987,¹ kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars

- a) diesen in Geschäften nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 5a vertreten und**
- b) für ihn solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.**

(3) Die Praxis bei dem Notare muß eine ausschließliche sein; es ist dem Kandidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Rechtsanwalts- oder Gerichtspraxis, oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

(4) Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatskandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

(5) Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notare ausgestellt und sind von der Notariatskammer allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

1. Jetzt Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG.

§ 118a. (1) Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) wenn sein Austritt oder die Unterbrechung seiner praktischen Verwendung nach § 117 Abs. 4 angezeigt wird,**
- b) wenn die Notariatskammer in Ausübung ihrer Überwachungspflicht nach § 118 Abs. 4 feststellt, daß der Notariatskandidat nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verwendet wird,**
- c) wenn er die Staatsangehörigkeit zu einem der in § 117a Abs. 2 erster Satz genannten Staaten verliert,**
- d) wenn er die freie Vermögensverwaltung verliert,**
- e) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat,**
- f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,**
- g) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwendung als Notariatskandidat dauernd unfähig ist (§§ 183, 185),**
- h) wenn er zur Disziplinarstrafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 158 Abs. 3) verurteilt worden ist,**
- i) wenn er eine fünfjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die erste Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben, oder wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin auch die zweite Teilprüfung der Notariatsprüfung bestanden zu haben,**
- j) im Fall des § 119 Abs. 4 mit dem Ende der Substitution,**
- k) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 117a Abs. 2 oder 3 nicht gegeben gewesen sind.**

(1a) Die mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Notariatskandidat Staatsangehöriger eines der in § 117a Abs. 2 erster Satz genannten Staaten bleibt.

(2) Die Streichung ist mit dem Zeitpunkt zu verfügen, in dem der für die Streichung maßgebende Umstand eingetreten ist.

(3) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k auch der Notar, zu hören. Gegen die Streichung steht den Anhörungsberechtigten die Berufung (§ 138) zu. Wird der Austritt eines Notariatskandidaten angezeigt, der zum Dauersubstituten des Notars bestellt gewesen ist, und wird diese Anzeige vom Notariatskandidaten nicht mitunterschrieben, so hat die Notariatskammer im Sinn des § 134 Abs. 2 Z 3 zu vermitteln.

Fassung: Z 9 und 10 BGBl I 2011/104.

Ergebnisse der Notariatsprüfungen in Österreich

Notariatsprüfungen beim Oberlandesgericht Wien

Jahr	1. Teilprüfung					2. Teilprüfung					ABAG ¹⁾	Anrech. Rigorosum
	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe		
1990	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
1991	1	2	1	-	4	-	-	-	-	-	-	-
1992	-	8	2	-	10	1	1	-	-	2	-	1
1993	2	3	1	1	7	-	1	1	1	3	1	3
1994	-	5	1	1	7	1	12	2	-	15	-	1
1995	2	5	1	-	8	4	-	-	-	4	-	3
1996	3	7	7	-	17	2	2	1	-	5	-	4
1997	1	7	3	-	11	2	8	4	-	14	-	2
1998	2	5	-	-	7	-	9	3	2	14	-	7
1999	1	6	5	-	12	5	4	2	-	11	1	3
2000	-	5	8	-	13	2	6	-	1	9	1	4
2001	4	4	3	1	12	-	5	9	1	15	-	4
2002	5	13	11	1	30	6	4	5	2	17	1	2
2003	7	-	2	-	9	3	6	3	1	13	1	3
2004	2	6	5	-	13	4	11	6	1	22	3	-
2005	4	3	3	2	12	7	9	1	-	17	-	4
2006	-	2	-	-	2	2	8	3	-	13	1	1
2007	3	7	3	-	13	-	4	2	-	6	3	4
2008	3	2	4	2	11	3	5	3	1	12	1	6
2009	-	4	7	1	12	-	5	3	-	8	-	3
2010	1	5	6	1	13	2	2	4	1	9	-	6
2011	-	4	4	3	11	3	2	5	1	11	-	4
gesamt	42	103	77	13	235	47	104	57	12	220	13	65

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG):
 2 x „ausgezeichnet“
 8 x „sehr gut“
 3 x „nicht bestanden“

Notariatsprüfungen beim Oberlandesgericht Graz

Jahr	1. Teilprüfung					2. Teilprüfung					ABAG ¹⁾	Anrech. Rigorosum
	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe		
1990	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
1991	-	2	-	1	3	-	-	-	-	-	-	-
1992	-	4	2	-	6	2	-	-	-	2	-	-
1993	1	3	-	-	4	2	3	-	-	5	-	-
1994	-	7	-	-	7	-	3	1	-	4	-	-
1995	3	2	1	-	6	2	6	1	-	9	-	-
1996	2	2	2	-	6	2	2	-	-	4	-	-
1997	1	3	2	1	7	1	1	2	-	4	1	1
1998	2	10	3	-	15	1	3	-	-	4	-	1
1999	4	3	1	-	8	4	7	2	-	13	-	5
2000	1	3	-	-	4	4	5	2	1	12	-	1
2001	-	3	3	1	7	3	1	1	-	5	-	2
2002	-	7	1	-	8	1	4	-	-	5	-	5
2003	3	6	2	-	11	-	6	2	-	8	-	4
2004	3	3	2	-	8	2	4	-	-	6	3	1
2005	1	1	-	-	2	2	3	1	-	6	-	3
2006	3	-	1	-	4	-	5	1	-	6	4	-
2007	3	6	-	-	9	2	3	-	-	5	2	4
2008	-	1	2	-	3	7	4	-	-	11	3	2
2009	3	4	1	-	8	-	2	-	-	2	3	2
2010	1	4	2	-	7	1	1	1	-	3	1	-
2011	3	4	-	-	7	3	5	-	-	8	2	-
gesamt	36	78	25	3	142	39	68	14	1	122	19	31

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
1 x „ausgezeichnet“
11 x „sehr gut“
5 x „bestanden“

Notariatsprüfungen beim Oberlandesgericht Linz

Jahr	1. Teilprüfung					2. Teilprüfung					ABAG ¹⁾	Anrech. Rigorosum
	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe		
1990	-	1	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-
1991	1	-	6	-	7	-	-	-	-	-	-	1
1992	-	1	1	-	2	-	1	-	-	1	-	1
1993	1	2	1	-	4	-	4	4	-	8	-	3
1994	-	5	1	-	6	-	-	1	-	1	-	2
1995	-	3	1	-	4	-	5	1	-	6	-	2
1996	3	-	2	-	5	-	5	-	-	5	1	3
1997	-	5	-	-	5	1	5	1	-	7	1	2
1998	1	2	2	2	7	-	1	1	-	2	-	1
1999	-	-	2	1	3	1	1	2	-	4	1	1
2000	3	2	3	1	9	1	1	2	-	4	-	3
2001	-	2	2	-	4	2	3	2	-	7	2	4
2002	1	2	2	-	5	-	2	2	-	4	1	3
2003	-	3	5	-	8	-	5	2	-	7	-	6
2004	1	2	3	-	6	-	1	7	-	8	-	5
2005	-	2	1	-	3	2	3	1	-	6	-	2
2006	-	3	2	-	5	1	4	-	-	5	-	5
2007	-	5	2	-	7	-	1	1	-	2	3	3
2008	-	1	3	-	4	-	4	1	-	5	-	-
2009	-	3	-	-	3	2	-	4	-	6	-	3
2010	-	1	-	1	2	-	3	2	1	6	2	3
2011	-	3	2	1	6	-	2	-	1	3	2	1
gesamt	11	48	42	6	107	10	51	34	2	97	13	54

¹⁾ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
4 x „ausgezeichnet“
7 x „sehr gut“

Notariatsprüfungen beim Oberlandesgericht Innsbruck

Jahr	1. Teilprüfung					2. Teilprüfung					ABAG ¹⁾	Anrech. Rigorosum
	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe	ausgezeichnet	sehr gut	bestanden	nicht bestanden	Summe		
1990	-	1	1	1	3	-	-	-	-	-	-	-
1991	-	1	2	-	3	-	1	-	-	1	-	-
1992	-	2	2	1	5	-	1	-	-	1	-	-
1993	-	-	3	2	5	-	1	-	-	1	-	1
1994	-	-	2	-	2	-	3	1	1	5	-	1
1995	1	-	1	-	2	-	-	2	2	4	-	4
1996	1	1	2	1	5	-	1	2	-	3	-	4
1997	-	2	-	1	3	-	-	-	-	-	-	1
1998	-	2	2	1	5	2	1	1	-	4	-	4
1999	1	2	1	-	4	2	2	1	-	5	-	3
2000	-	-	1	-	1	1	-	1	-	2	-	2
2001	-	2	3	-	5	-	2	1	-	3	-	3
2002	-	1	1	-	2	-	3	2	-	5	-	3
2003	1	3	2	-	6	2	3	1	-	6	-	1
2004	-	-	4	-	4	-	-	-	-	0	-	1
2005	-	1	1	-	2	1	3	2	-	6	-	6
2006	-	3	-	-	3	2	-	1	-	3	2	2
2007	1	1	1	-	3	-	-	1		1	-	2
2008	3	2	2	-	7	2	3	-	-	5	2	-
2009	1	3	2	-	6	3	-	-	-	3	-	5
2010	1	2	2	-	5	2	4	2	-	8	-	3
2011	-	-	1	-	1	1	1	-	-	2	1	2
gesamt	10	29	36	7	82	18	29	18	3	68	5	48

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
 1 x „ausgezeichnet“
 2 x „sehr gut“
 1 x „nicht bestanden“

Notariatsprüfungen in Österreich

Jahr	1. Teilprüfung					2. Teilprüfung					ABAG ¹⁾	Anrech. Rigoroso- sum
	ausge- zeichnet	sehr gut	bestan- den	nicht be- standen	Summe	ausge- zeichnet	sehr gut	bestan- den	nicht be- standen	Summe		
1990	3	2	2	1	8	-	-	-	-	-	-	-
1991	2	5	9	1	17	-	1	-	-	1	-	1
1992	-	15	7	1	23	3	3	-	-	6	-	2
1993	4	8	5	3	20	2	9	5	1	17	1	7
1994	-	17	4	1	22	1	18	5	1	25	-	4
1995	6	10	4	-	20	6	11	4	2	23	-	9
1996	9	10	13	1	33	4	10	3	-	17	1	11
1997	2	17	5	2	26	4	14	7	-	25	2	6
1998	5	19	7	3	34	3	14	5	2	24	-	13
1999	6	11	9	1	27	12	14	7	-	33	2	12
2000	4	10	12	1	27	8	12	5	2	27	1	9
2001	4	11	11	2	28	5	11	13	1	30	2	13
2002	6	23	15	1	45	7	13	9	2	31	2	13
2003	11	12	11	-	34	5	20	8	1	34	1	14
2004	6	11	14	-	31	6	16	13	1	36	6	7
2005	5	7	5	2	19	12	18	5	-	35	-	15
2006	3	8	3	-	14	5	17	5	-	27	7	8
2007	7	19	6	-	32	2	8	4	-	14	8	13
2008	6	6	11	2	25	12	16	4	1	33	6	8
2009	4	14	10	1	29	5	7	7	-	19	3	13
2010	3	12	10	2	27	5	10	9	2	26	3	12
2011	3	11	7	4	25	7	10	5	2	24	5	7
gesamt	99	258	180	29	566	114	252	123	18	507	50	198

- ¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
- 8 x „ausgezeichnet“
 - 28 x „sehr gut“
 - 5 x „bestanden“
 - 4 x „nicht bestanden“